

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 25/10 B

L 1 KR 242/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 KR 79/07 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche BKK,
Willy-Brandt-Platz 8, 38440 Wolfsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2010 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1985 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger, der an einer Gynäkomastie (Vergrößerung der männlichen Brustdrüse) leidet, ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm eine operative Brustverkleinerung gewähren, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrte Leistung, weil bei ihm keine Krankheit vorliege. Erforderlich sei insoweit, dass der Versicherte in seinen Körperfunktionen beeinträchtigt werde oder an einer Abweichung vom Regelfall leide, die entstellend wirke. Beides liege bei dem Kläger nicht vor. Insbesondere erreiche die Verwölbung der Mamillenspitzen von maximal lediglich 4 cm über der Brustwand nicht den für die Annahme einer Krankheit erforderlichen Grad der körperlichen Auffälligkeit. Dies gelte insbesondere deshalb nicht, weil sie im Alltag durch Kleidung verdeckt seien. Die streitige Operation könne auch nicht im Hinblick auf eine bestehende Karzinomgefahr verlangt werden. Eine solche Gefahr könne den Stellungnahmen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und dem Sachverständigengutachten des Dr. Aron-Schön nicht entnommen werden. Schließlich ergebe sich ein Anspruch auch nicht aufgrund einer etwaigen psychischen Belastung des Klägers; diese Belastung sei allenfalls mit den Mitteln der Psychotherapie zu behandeln. Eine Zurückverweisung an das SG wegen eines Verfahrensfehlers komme nicht in Betracht (*Urteil vom 27.1.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrenfehler des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchst-

richterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass für die Frage zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Dem entspricht das Beschwerdevorbringen nicht.

- 5 Der Kläger führt aus, der Rechtsstreit habe "grundsätzliche Bedeutung zum einen aufgrund der Tatsache, dass hier ein Kläger als Prozesspartei fungiert und zum anderen auch aufgrund der Tatsache, dass hier ferner im Rahmen der Rechtsfortbildung die Tatsache Berücksichtigung finden muss, dass der Kläger ... aufgrund seiner bestehenden Behinderung besonders anfällig ist für - nicht nur aus seiner Sicht - so empfundenen körperlichen Besonderheit". Abgesehen davon, dass er insoweit keine klaren, über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfragen formuliert, wird die Klärungsbedürftigkeit der sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfragen nicht in ausreichendem Maße dargelegt. Der Kläger stützt die Klärungsbedürftigkeit darauf, dass die von dem LSG zitierten Urteile des BSG nur weibliche Versicherte betreffen und im vorliegenden Fall die Behinderung des Klägers hinzutrete. Die Beschwerdebegründung legt allerdings nicht dar, weshalb der Krankheitsbegriff der bisherigen Rechtsprechung des BSG (*vgl BSGE 100, 119 = SozR 4-2500 § 27 Nr 14, jeweils RdNr 10 ff mwN*) nicht gleichermaßen für Männer und Frauen, seien sie behinderte Menschen oder nicht, gelten sollte. Sie geht weder auf diese Rechtsprechung im Einzelnen ein noch nennt sie Gründe für einen erneuten Klärungsbedarf.
- 6 Lediglich sinngemäß formuliert der Kläger die weitere Frage, ob die für die Annahme einer Krankheit beachtliche Erheblichkeitsschwelle einer körperlichen Auffälligkeit überschritten sei, wenn die ausgeprägte körperliche Auffälligkeit eines Jugendlichen bei der Ausübung des Schwimmsports nicht durch das Tragen von Kleidung verdeckt werden könne. Insoweit lässt der Senat offen, ob die Beschwerde damit eine Rechtsfrage hinreichend klar zum Ausdruck bringt. Jedenfalls ist dem Vorbringen auch hier nicht zu entnehmen, dass die Frage entscheidungserheblich ist. Der Kläger legt nämlich nicht ausreichend dar, dass die Gynäkomastie in unbedecktem Zustand entstellende Wirkung hat. Die Feststellung, dass ein Versicherter wegen einer körperlichen Anomalität an einer Entstellung leidet, ist in erster Linie eine der Beurteilung des Revisionsgerichts nicht unterliegende Tatfrage (*vgl BSGE 100, 119 = SozR 4-2500 § 27 Nr 14, RdNr 14; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 5 ff mwN*). Dass die Gynäkomastie des Klägers in unbedecktem Zustand eine Entstellung darstellt, hat das LSG verneint. Diese Feststellungen binden den erkennenden Senat (*vgl § 163 SGG*), da sie der Kläger nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angreift. Hinzu kommt, dass die Beschwerde nicht berücksichtigt, dass Fragen zum Krankheitswert einzelner Leiden und nach dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Behandlungsanspruch angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gehoben werden können (*stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*).



- 7 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde zudem - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Wird - wie hier - eine Verletzung des § 103 SGG gerügt, muss die Beschwerdebegründung jedenfalls ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Notwendig ist die Bezeichnung eines förmlichen Beweisantrags, der das Beweisthema sowie die Beweismittel benennt und der - falls wie hier aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden wird - in der mündlichen Verhandlung gestellt und in formaler Hinsicht entweder protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 mwN). Das ist nicht geschehen. Der Kläger führt lediglich aus, er habe ausdrücklich darum gebeten, ein fachgynäkologisches Gutachten einzuholen; stattdessen habe das LSG ein sozialmedizinisches Gutachten erstatten lassen. Er geht aber nicht darauf ein, dass weder in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung noch im LSG-Urteil ein solcher Beweisantrag enthalten ist.
- 9 3. Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen des Klägers darauf hinaus, dass er die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreift. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen; denn zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15).
- 10 4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

